

18. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, Afrika bei der Verwirklichung der Erklärung über HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die auf dem im April 2001 in Abuja abgehaltenen außerordentlichen Gipfeltreffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/208 vom 19. Dezember 2007 über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 62/277 vom 15. September 2008 über systemweite Kohärenz,

unter Hinweis auf das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>84</sup>, die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing<sup>85</sup> und die Ergebnisse der dreißtägigen Sondertagung der Generalversammlung<sup>86</sup>,

bekräftigend, wie wichtig die umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten Richtlinien für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf einzelstaatlicher Ebene festlegt,

unter Hinweis auf die Koordinierungs- und Lenkungsrolle, die der Wirtschafts- und Sozialrat im Verhältnis zu dem System der Vereinten Nationen wahrnimmt, um sicherzustellen, dass diese Richtlinien systemweit im Einklang mit Resolution 62/208 der Generalversammlung und anderen einschlägigen Resolutionen umgesetzt werden,

nach Behandlung der Gesprächsunterlagen vom 5. März 2009 über weitere Einzelheiten zu den institutionellen Optionen für die Stärkung der institutionellen Regelungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, vom 15. April 2009 über die Verbesserung der Lenkung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zum Zwecke einer größeren systemweiten Kohärenz und vom 3. Mai 2009 über die Stärkung der systemweiten Architektur für die Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen, die die Stellvertretende Generalsekretärin aufgrund eines Ersuchens von Mitgliedstaaten im Namen des Generalsekretärs dem Präsidenten der Generalversammlung vorgelegt hat,

### **Stärkung der institutionellen Regelungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen**

1. *unterstützt nachdrücklich* die Kombinierung des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, der Abteilung Frauenförderung, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts der Vereinten Nationen zur Förderung der Frau zu einer Institution, unter Berücksichtigung der bestehenden Mandate;

2. *befürwortet* es, dass diese kombinierte Institution von einem Untergeneralsekretär geleitet wird, der unmittelbar dem Generalsekretär untersteht und von diesem in Absprache mit den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung und der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter ernannt wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen umfassenden Vorschlag vorzulegen, der unter anderem Angaben zu den Zielsetzungen der kombinierten Institution, ihren organisatorischen Regelungen einschließlich eines Organigramms, ihrer Finanzierung und dem mit der Überwachung ihrer operativen Tätigkeiten beauftragten Exekutivrat enthält, damit die zwischenstaatlichen Verhandlungen in die Wege geleitet werden können;

---

<sup>84</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>85</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>86</sup> Resolutionen S-23/2, Anlage, und S-23/3, Anlage.

**Verbesserung der Lenkung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zum Zwecke einer größeren systemweiten Kohärenz**

4. *bekräftigt*, dass im Hinblick auf die Verbesserung der Lenkung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen in

13. *stellt mit Besorgnis fest*, dass zwischen den Basisressourcen und den zweckgebundenen Mitteln, die den operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zufließen, nach wie vor ein Ungleichgewicht besteht und dass eine zweckgebundene Finanzierung negative Auswirkungen auf die Koordinierung und die Wirksamkeit der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen auf Landesebene haben kann, erkennt jedoch gleichzeitig an, dass thematische Treuhandfonds, Multi-Geber-Treuhandfonds und andere Mechanismen der freiwilligen zweckungebundenen Finanzierung, die mit den von den jeweiligen Leitungsgremien festgelegten organisationsspezifischen Finanzierungsrahmen und -strategien verbunden sind, einige der Finanzierungsmodalitäten darstellen, die die ordentlichen Haushalte ergänzen;

14. *fordert* die Geberländer und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, ihre freiwilligen Beiträge zu den Kern- beziehungsweise ordentlichen Haushalten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, insbesondere seiner Fonds, Programme und Sonderorganisationen, beträchtlich zu erhöhen, auf mehrjähriger Grundlage dauerhaft und berechenbar Beiträge zu entrichten und sich freiwillig zu verpflichten, einen größeren Anteil ihrer Beiträge zu den operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen als Basisressourcen beziehungsweise reguläre Mittel bereitzustellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in seine umfassende statistische Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten weitere Analysen und Handlungsvorschläge hinsichtlich der derzeitigen Situation und der Zukunftsperspektiven für die Basis- und zweckgebundene Finanzierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen aufzunehmen und dabei besonders auf die Auswirkungen der verschiedenen Formen der zweckgebundenen Finanzierung im Hinblick auf die Berechenbarkeit, die nationale Eigenverantwortung und die Erfüllung der zwischenstaatlichen Mandate einzugehen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine zentrale Sammelstelle für Informationen über die operativen Entwicklungsaktivitäten einzurichten, die aufgeschlüsselte Statistiken zu allen Finanzierungsquellen und Ausgaben umfasst und auf seiner umfassenden statistischen Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten aufbaut, und für einen angemessenen und nutzerfreundlichen Online-Zugang und die regelmäßige Aktualisierung der darin enthaltenen Informationen zu sorgen;

### **„Einheit in der Aktion“**

17. *nimmt Kenntnis* von den vorläufigen Bewertungen der Fortschritte und verbleibenden Herausforderungen bei den Bemühungen um eine kohärentere Programmgestaltung auf Landesebene, einschließlich bei den Pilotprogrammen;

18. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Pilotprogrammländer dabei zu unterstützen, in eigener Regie, unter Mitwirkung der maßgeblichen Parteien und mit technischer Unterstützung durch die Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen zügig Evaluierungen durchzuführen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß ihrem Ersuchen in Resolution 62/208 dringend Vorkehrungen für eine unabhängige Evaluierung der bei den genannten Anstrengungen gewonnenen Erkenntnisse zu treffen und die Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Modalitäten und Aufgabenstellung dieser unabhängigen Evaluierung zu unterrichten;

20. *unterstreicht*, dass die unabhängige Evaluierung von den in Resolution 62/208 der Generalversammlung enthaltenen Grundsätzen hinsichtlich der nationalen Eigenverantwortung und Führung geleitet sein soll und im Kontext systemweiter Normen und Standards durchzuführen ist, dass ihr ein alle Seiten einschließender, transparenter, objektiver und unabhängiger Ansatz zugrunde liegen soll und dass ihr Ergebnis der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung vorzulegen ist;

### **Harmonisierung der Geschäftspraktiken**

21. *fordert* den Generalsekretär *auf*, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen weitere Fortschritte bei der Vereinfachung und Harmonisierung der Geschäftspraktiken im Entwicklungssystem der Vereinten Nationen zu erzielen, und ersucht ihn, in Abstimmung mit dem Koordinierungsrat den Wirtschafts- und Sozialrat regelmäßig über die in dieser Hinsicht erzielten

Fortschritte und angetroffenen Probleme zu unterrichten und alle Angelegenheiten, die einen zwischenstaatlichen Beschluss erfordern, an die zuständigen zwischenstaatlichen Organe zu überweisen;

**Der weitere Weg**

22. *beschließt*, die zwischenstaatliche Arbeit der Generalversammlung in den in dieser Resolution angesprochenen Fragen zur systemweiten Kohärenz auf der vierundsechzigsten Tagung fortzusetzen, damit sie weitere Sachbeschlüsse in allen Bereichen fassen kann, und am Ende des gesamten Prozesses zur systemweiten Kohärenz im Rahmen einer einzigen Resolu-